Rulebook

Statuten Verein Doktorierende am Biozentrum

§ 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Verein Doktorierende am Biozentrum (VDB) besteht ein Verein an der Universität Basel, gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein nimmt die Funktion als Interessensvertretung der Doktorierenden am Departement Biozentrum, Universität Basel wahr.

§ 1a

Der VDB verhält sich in Fragen der Religion, der Rasse und der Parteipolitik neutral. Er beschränkt sich auf studentische-, unversitäts- und bildungspolitische Interessensvertretung seiner Mitglieder gegenuber dem Departement Biozentrum, der philosophisch- naturwissenschaftlichen Fakultät und der Universität Basel. Insbesondere ist er ein Forum zur Koordination, Kommunikation und Information fur Doktorierende.

§ 2 Mitgliedschaft

Jede/r immatrikulierte Doktorierende/r des Departement Biozentrum an der Universität Basel ist automatisch Mitglied des VDB.

§ 2a

Immatrikulierte Doktorierende der philosophisch- naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität
Basel, die sich dem Departement Biozentrum, Universität Basel nahe fuhlen, können eine Mitgliedschaft
beim Vorstand des VDB beantragen. Der Vorstand entscheidet uber die Aufnahme mit einfachem
Mehr.

§ 2b

Die aktive Mitarbeit im VDB ist ehrenamtlich.

§ 20

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation, oder bei schriftlicher Mitteilung beim Vorsitzenden des VDB.

§ 2d

Auf Antrages des Vorstandes kann die Generalversammlung des VDB mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied aus begrundeten Motiven aus dem VDB ausschliessen.

§ 3 Organe

Die Organe des VDB sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- § 4 Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des VDB.

§ 4a

Es gibt ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen. Die ordentliche GV findet jährlich

statt. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlichen
Antrag an den Vorstand richten oder auf Beschluss des Vorstandes. Die Durchfuhrung der ausserordentlichen
GV hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die GV ist öffentlich, sofern der Vorstand nicht
beschliesst, aufgrund vertraulicher Geschäfte Nichtmitglieder von der GV auszuschliessen.

§ 4b

Die Einladung zu einer GV erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus inklusive der vom Vorstand vorgeschlagenen Traktandenliste. Die Einladung zur GV mit Traktandenliste wird per E-Mail an alle Mitglieder verschickt und auf der Website des VDB aufgeschaltet. Die Traktandierung eines Themas kann von jedem Mitglied bis 7 Tage vor der Versammlung bei der/beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Traktandenliste kann zudem an der GV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verändert oder erweitert werden (ausgenommen § 2d).

§ 4c

Die GV hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahres- und Kassenberichtes. Abstimmung uber allfällige Statutenänderungen.
- Beschluss uber Anträge des Vorstandes und Mitgliederanträge, sofern sie bis 7 Tage vor der Versammlung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht wurden oder einem Eintreten mit einfacher Mehrheit an der Versammlung zugestimmt wurde.
- Wahl des/der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden, des/der Kassierer/in, des/der Sekretär/in und Vizesekretär/in.
- Wahl des restlichen Vorstandes, und des Revisors.

§ 4d

Die Beschlusse werden mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden getroffen, sofern die Statuten nicht eine besondere Regelung vorsehen. Bei Wahlgängen bedarf es beim ersten Gang ein absolutes Mehr; im zweiten entscheidet das relative Mehr. Auf Antrag des Vorstandes oder von 20% der anwesenden Mitglieder mussen Wahlen und Abstimmungen geheim abgehalten werden.

§ 4e

Der Revisor des VDB ist ein Nichtvorstandsmitglied. Der zweite Revisor wird vom Departement Biozentrum, Universität Basel gestellt. Diese prufen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

§ 4f

Die Generalversammlung des VDB wird protokolliert. Das Protokoll enthält die Angaben uber die Zusammensetzung des Vorstands, uber die Aktivitäten des Vereins seit der letzten GV, sowie einen Ausblick auf die Geschäfte in der näheren Zukunft. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Departement Biozentrum, Universität Basel zu ubermitteln.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern.

Es ist nicht möglich, mehrere Ämter gleichzeitig inne zu haben. Die verschiedenen Ämter haben folgende Aufgaben:

- Die/der Vorsitzende vertritt den VDB nach aussen, beruft Vorstandssitzungen ein, leitet die GV und Vorstandssitzungen. Sie/er hat den Stichentscheid sowohl bei Vorstandssitzungen, als auch bei der GV.
- Die/der Vizevorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n bei deren/dessen Abwesenheit.
- Der/die Kassierer/in ist verantwortlich fur die Rechnungsfuhrung des Vereins und legt an der ordentlichen GV einen Kassenbericht vor.
- Der/die Sekretär/in ist zuständig fur die Fuhrung der Sitzungsprotokolle und der Archivierung von Protokollen, Vorstandslisten und Statuten. Sie oder er ist verantwortlich, dass Protokolle Korrektur gelesen werden.
- Der/die Vizesekretär/in vertritt den/die Sekretär/in bei Abwesenheit und ubernimmt in der Regel das Korrekturlesen der Protokolle.

Bei Abwesenheit des/der Kassierers/in vertritt der/die Vorsitzende das Amt.

§ 5b

Vorstandsmitglieder werden an der GV fur ein Jahr gewählt und können zur nächsten GV ihr Amt niederlegen. Dazu mussen sie den gesamten Vorstand mindestens einen Monat vor der GV informieren. Dies kann während einer Vorstandssitzung oder per E-Mail geschehen. Sollte ein Vorstandsmitglied vor der nächsten ordentlichen GV sein Amt niederlegen wollen, muss sie/er den gesamten Vorstand 3 Monate im Voraus informieren. Hatte sie/er ein Amt inne, ubernimmt der/die Vertreter/in bis zur nächsten ordentlichen GV diese Funktion. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine ausserordentliche GV für die Wahl einberufen werden.

§ 5c

Vorstandsmitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5d

Nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Vorstandssitzung eines Vorstandmitgliedes, stimmt der Vorstand uber dessen Vorstandsausschluss ab (absolutes Mehr der Anwesenden).

§ 5e

Der Vorstand wird einberufen

- auf Bedarf durch die/den Vorsitzenden.
- wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es als nötig erachtet.
- wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.

§ 5f

Sofern der Vorstand zur Behandlung vertraulicher Geschäfte nicht beschliesst, Nichtvorstandsmitglieder von der Sitzung auszuschliessen, ist die Vorstandssitzung für alle Mitglieder offen. Der Vorstand

ist beschlussfähig, falls die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Nichtvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, in jedem Fall aber Vorschlags- und Antragsrecht.

§ 5g

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:

- Organisation der Vereinstätigkeit
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- Vollzug der Vereinsbeschlusse.
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrucklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Verwalten des Vereinsvermögens.

§ 5h

Jegliche Einsitze in Sitzungen, Kommissionen oder Konferenzen von universitären Organen werden durch die Vorstandssitzung eingesetzt. In der Regel vertreten Vorstandsmitglieder die Anliegen des VDB in diesen Organen. Bei Knappheit an Vorstandsmitgliedern werden Nichtvorstandsmitglieder angefragt, die den Vorstand aber uber Inhalte und Entscheidungen informieren und bei Wahl- oder Stimmrecht die Interessen des Vereins wahrnehmen mussen.

§ 6 Finanzen

Die finanzielle Mittel des Vereins stellt das Departement Biozentrum, Universität Basel, gemäss der finanziellen Abmachung zwischen dem Departement Biozentrum, Universität Basel und VDB.

§ 6a

Der Verein fuhrt zwei Vereinskonten. Die Mittel fur PhD Retreat mussen getrennt verwaltet werden. Auf die Konten haben sowohl der/die Kassierer/in als auch der/die Vorsitzende Zugriff.

§ 7 Haftung, Statutenänderungen, Auflösung

Fur die Verbindlichkeit des VDB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 7a

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder des VDB. Änderungsvorschläge fur die Statuten mussen mit der Traktandenliste mitgeschickt werden.

§ 7b

Der Verein kann nur von der GV mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.

§ 7c

Die Deutsche Version der Statuten hat Rechtsstatus.